



Fachprüfungsordnung
für den BA-Studiengang „Kunstgeschichte“/ „Art History“
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 20. September 2007

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2007/2007-79.pdf)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Fachprüfungsordnung:

§ 26 Geltungsbereich

- (1) Die vorliegende Prüfungsordnung enthält Regelungen für den BA-Studiengang „Kunstgeschichte“ an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.
- (2) ¹Die Prüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge der Fakultäten Katholische Theologie, Sprach- und Literaturwissenschaften sowie Geschichts- und Geowissenschaften (APO) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. ²Im Zweifel hat die APO Vorrang.

§ 27 Prüfungsausschuss

- (1) Die an der Fakultät Geschichts- und Geowissenschaften der Otto-Friedrich-Universität Bamberg hauptamtlich tätigen Professoren und Professorinnen des Fachs Kunstgeschichte bilden den Prüfungsausschuss.
- (2) ¹Aus seiner Mitte wählt der Prüfungsausschuss einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen Stellvertreter oder Stellvertreterin. ²Die Amtszeit des oder der Vorsitzenden und des Stellvertreters oder der Stellvertreterin beträgt zwei Jahre. ³Wiederwahl ist zulässig.

§ 28 Studiendauer und Teilzeitstudium

Die Regelstudienzeit beträgt sechs Fachsemester.

§ 29 Studiengangsspezifische Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die in § 4 Abs. 2 StO genannten Sprachkenntnisse sind studiengangsspezifische Zulassungsvoraussetzungen.

- (2) ¹Der Prüfungsausschuss kann in Ausnahmefällen zulassen, dass das Studium bereits vor dem Erwerb von Englischkenntnissen in dem gemäß § 4 Abs. 2 StO geforderten Umfang aufgenommen wird, wenn diese Zugangsvoraussetzung innerhalb eines Semesters, spätestens innerhalb eines Jahres nachgewiesen wird. ²Kenntnisse einer weiteren modernen Fremdsprache oder Lateinkenntnisse in dem gemäß § 4 Abs. 2 StO geforderten Umfang können ohne besondere Genehmigung durch den Prüfungsausschuss innerhalb eines Jahres nachträglich erworben werden. ³Der/die Studiengangsbeauftragte überprüft den rechtzeitigen Nachweis der nachträglich erworbenen Zugangsvoraussetzungen. ⁴Erfolgt der entsprechende Nachweis nicht bis zum Einschreibetermin des ersten bzw. zweiten folgenden Semesters, wird der oder die Studierende ohne weiteren Hinweis exmatrikuliert.

§ 30 Struktur des Studienganges

- (1) ¹Für den Erwerb des Grades „Bachelor of Arts“ im Fach Kunstgeschichte sind studienbegleitende Leistungsnachweise im Umfang von mindestens 180 ECTS-Leistungspunkten nachzuweisen. ²Hiervon entfallen 12 ECTS-Punkte auf die Bachelorarbeit und 18 ECTS-Punkte auf das Studium Generale. ³Studienbegleitende Leistungsnachweise, die in einschlägigen Studiengängen des Inlands oder des Auslands erworben werden, können im Umfang von höchstens 90-ECTS-Punkten eingebracht werden (siehe auch § 34).

- (2) ¹Die Gesamtpunktzahl (180 ECTS-Punkte) ergibt sich durch intensiviertes Studium des Faches Kunstgeschichte oder aus der Kombination mehrerer Fächer. ²Die Einschreibung erfolgt in dem Studiengang, in dem die Bachelorarbeit geschrieben werden soll. Kunstgeschichte in einem BA-Studium kann studiert werden als

- a) Kernfach zu 120 ECTS-Punkten, hinzu kommen die Bachelorarbeit (12 ECTS-Punkte), das Studium Generale (18 ECTS-Punkte) und ein Nebenfach (30 ECTS-Punkte).
 - b) eines von zwei Hauptfächern zu je 75 ECTS-Punkten, hinzu kommen die Bachelorarbeit (12 ECTS-Punkte) sowie das Studium Generale (18 ECTS-Punkte).
 - c) ein Hauptfach zu 75 ECTS-Punkten kombiniert mit einem erweiterten Nebenfach zu 45 ECTS-Punkten und einem Nebenfach zu 30 ECTS-Punkten; hinzu kommen ferner die Bachelorarbeit (12 ECTS-Punkte) im Hauptfach sowie das Studium Generale (18 ECTS-Punkte).
- (3) Das Fach Kunstgeschichte stellt gemäß seiner kapazitären Möglichkeiten Facheinheiten im Umfang von 120, 75, 45 und 30 ECTS-Punkten bereit, kann also als Kernfach, Hauptfach, als erweitertes Nebenfach und als Nebenfach studiert werden.
- (4) Als zweites Hauptfach, erweitertes Nebenfach oder Nebenfach können alle an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg angebotenen Fächer gewählt werden, außerdem an anderen Universitäten angebotene Fächer, soweit ein entsprechendes Lehrangebot an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg fehlt und entsprechende Kooperationsvereinbarungen vorhanden sind.
- (5) Für die im zweiten Hauptfach oder in den Nebenfächern zu erbringenden Leistungen gilt die Prüfungsordnung für das jeweilige Fach.

§ 31 ECTS-Leistungspunkte und Module

- (1) ¹Für die in den jeweiligen Modulen zu erbringenden studienbegleitenden Leistungsnachweise werden je nach Veranstaltungsform, Art und Umfang der erwarteten Arbeitsleistung (Workload) vom jeweiligen Dozenten bzw. der jeweiligen Dozentin eigenverantwortlich festgelegte ECTS-Punkte vergeben. ²Dabei sind nachfolgend genannte Punktzahlen zu beachten:

Tutorium oder betreute Veranstaltungsergänzung mit Nachweis der regelmäßigen Teilnahme	1
Lehrveranstaltung ohne Prüfung mit Nachweis der regelmäßigen Teilnahme	1
Seminar mit schriftlichem oder mündlichem Beitrag geringen Umfangs	2
Vorlesung mit schriftlichem oder mündlichem Leistungsnachweis	4
Propädeutikum mit schriftlichem Leistungsnachweis	5
Seminar mit schriftlichem oder mündlichem Leistungsnachweis	6
Seminar mit schriftlichem und mündlichem Leistungsnachweis	8
Praktikum pro Woche	1
Exkursion mit schriftlichem oder mündlichem Leistungsnachweis pro Tag	0,5
Große Exkursion von sechs oder mehr Tagen mit schriftlichem oder mündlichem Leistungsnachweis	3

- (2) ¹Die zum Erwerb der ECTS-Punkte einer Lehrveranstaltung notwendigen Leistungen werden vom Dozenten/von der Dozentin in der Lehrveranstaltungsankündigung festgelegt. ²Dabei können den Studierenden mehrere Varianten angeboten werden.
- (3) Im Studium Generale kann die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten für einzelne Lehrveranstaltungen durch die Fachprüfungsordnung des entsprechenden Fachs anderweitig festgelegt sein.

§ 32 Module im Kern-, Haupt- und Nebenfachstudium

- (1) Für ein erfolgreiches Studium der „Kunstgeschichte“ im BA-Studium müssen die nachfolgend genannten Module erfolgreich abgeschlossen und die genannten Mindestpunktzahlen nachgewiesen werden.
- (2) Kunstgeschichte als Kernfach (120 ECTS-Punkte)
- a) Das fachwissenschaftliche Studium im Kernfach umfasst vier Basismodule (je 15 ECTS-Punkte) und vier Aufbaumodule (je 15 ECTS-Punkte).

- b) Details regeln die gültige Studienordnung des BA-Studiengangs „Kunstgeschichte“ und das Modulhandbuch „Kunstgeschichte“.
- (3) Kunstgeschichte als Hauptfach (75 ECTS-Punkte)
- a) Das fachwissenschaftliche Studium im Hauptfach umfasst das Basis- und das Aufbaumodul „Grundlagen und Methoden der Kunstgeschichte“ (je 15 ECTS-Punkte), zwei der drei Basismodule „Kunstgeschichte des Mittelalters“, „Kunstgeschichte der frühen Neuzeit“ und „Kunstgeschichte der Moderne“ (je 15 ECTS-Punkte) und eines der Aufbaumodule „Kunstgeschichte des Mittelalters“, „Kunstgeschichte der frühen Neuzeit“ und „Kunstgeschichte der Moderne“ (15 ECTS-Punkte).
 - b) Details regeln die gültige Studienordnung des BA-Studiengangs „Kunstgeschichte“ und das Modulhandbuch „Kunstgeschichte“.
- (4) Kunstgeschichte als erweitertes Nebenfach (45 ECTS-Punkte)
- a) Das fachwissenschaftliche BA-Studium im erweiterten Nebenfach umfasst das Basismodul „Grundlagen und Methoden der Kunstgeschichte“ (15 ECTS-Punkte) und zwei der drei Basismodule „Kunstgeschichte des Mittelalters“, „Kunstgeschichte der frühen Neuzeit“ und „Kunstgeschichte der Moderne“ (je 15 ECTS-Punkte).
 - b) Details regeln die gültige Studienordnung des BA-Studiengangs „Kunstgeschichte“ und das Modulhandbuch „Kunstgeschichte“.
- (5) Kunstgeschichte als Nebenfach (30 ECTS-Punkte)
- a) Das fachwissenschaftliche BA-Studium im nicht erweiterten Nebenfach umfasst das Basismodul „Grundlagen und Methoden der Kunstgeschichte“ (15 ECTS-Punkte) und eines der drei Basismodule „Kunstgeschichte des Mittelalters“, „Kunstgeschichte der frühen Neuzeit“ und „Kunstgeschichte der Moderne“ (15 ECTS-Punkte).

- b) Details regeln die gültige Studienordnung des BA-Studiengangs „Kunstgeschichte“ und das Modulhandbuch „Kunstgeschichte“.
- (6) ¹Die Module bestehen in der Regel aus mindestens zwei Lehrveranstaltungen, deren Inhalte und Formate im Modulhandbuch Kunstgeschichte beschrieben werden. ²Die Reihenfolge, in der die Studienleistungen erworben werden, ist frei, soweit nicht bestimmte Leistungsnachweise Zugangsvoraussetzung für andere Lehrveranstaltungen sind.

§ 33 Grundlagen- und Orientierungsprüfung

- (1) Im ersten Fachsemester sind folgende studienbegleitende Leistungsnachweise aus dem Basismodul „Grundlagen und Methoden der Kunstgeschichte“ als Grundlagen- und Orientierungsprüfung zu erbringen:
- Propädeutikum Architektur
 - Propädeutikum Bildkünste
- (2) ¹Der Versuch zum Erwerb der studienbegleitenden Leistungsnachweise der Grundlagen- und Orientierungsprüfung kann einmal wiederholt werden. ²Die Wiederholung muss im zweiten Fachsemester erfolgen. ³Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ⁴Bei nicht erfolgreicher Wiederholung erfolgt die Exmatrikulation.

§ 34 Juniorstudium

- (1) Schüler und Schülerinnen der letzten beiden Jahrgangsstufen des Gymnasiums können Scheine aus dem Bereich der Basismodule erwerben.
- (2) Die Scheine werden bei der Immatrikulation in den BA-Studiengang „Kunstgeschichte“ anerkannt.

§ 35 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit soll im Rahmen eines der Aufbaumodule „Kunstgeschichte des Mittelalters“, „Kunstgeschichte der frühen Neuzeit“ oder „Kunstgeschichte der Moderne“ verfasst werden.
- (2)** ¹Im Kernfach wird die Zulassung zur Bachelorarbeit im Fach Kunstgeschichte unter der Voraussetzung erteilt, dass die vier Basismodule sowie drei Aufbaumodule erfolgreich abgeschlossen sind. ²Zu diesen Aufbaumodulen muss dasjenige gehören, in dem die Bachelorarbeit geschrieben wird.
- (3) Im Hauptfach wird die Zulassung zur Bachelorarbeit im Fach Kunstgeschichte unter der Voraussetzung erteilt, dass das Basis- und das Aufbaumodul „Grundlagen und Methoden der Kunstgeschichte“, das Basis- und das Aufbaumodul aus dem Bereich, in dem die Bachelorarbeit angefertigt wird, sowie ein weiteres Basismodul erfolgreich abgeschlossen sind.
- (4) Die Zulassung ist unter Vorlage der in Abs. 2 bzw. Abs. 3 genannten Nachweise im Prüfungsamt so zu beantragen, dass das Studium innerhalb der Frist nach § 3 Abs. 3 APO abgeschlossen werden kann.
- (5) Das Thema der Bachelorarbeit wird spätestens am Ende des fünften Fachsemesters mit einem prüfungsberechtigten Fachvertreter oder einer Fachvertreterin (gemäß § 27) vereinbart.
- (6) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beginnt mit dem Datum der Themenvergabe und beträgt drei Monate.
- (7) ¹Die Bachelorarbeit ist in der Regel innerhalb von zwei Monaten zu bewerten. ²Sie gilt als angenommen, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

- (8) Wird die Bachelorarbeit durch zwei Gutachter oder Gutachterinnen mit unterschiedlichen Noten im Bestehensbereich bewertet, so wird die Endnote durch arithmetische Mittelung dieser Noten errechnet.

§ 36 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Bamberg vom 9. Februar 2007 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Vizepräsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 14. September 2007.

Bamberg, 20. September 2007

**Prof. Dr. Reinhard Zintl
Vizepräsident**

Die Satzung wurde am 20. September 2007 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 20. September 2007.